

Dr. Birka Stroschein*

Parteizustellung im deutsch-amerikanischen Rechtshilfeverkehr

Die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken im internationalen Rechtshilfeverkehr hält noch immer zahlreiche Probleme bereit. In der Praxis bedarf es für alle mit diesen Rechtsfragen nicht vertrauten Personen trotz verschiedenster Informationsquellen häufig eines hohen Zeitaufwandes und genauer Recherche, um die Zustellung an den Zustellungsadressaten bewirken zu können. Oftmals wird daher eine wirksame Zustellung in das Ausland ohne Hinzuziehung eines Experten nicht gelingen. Dies gilt nicht zuletzt auch für den Rechtshilfeverkehr zwischen den USA und Deutschland, was insbesondere den unterschiedlichen Zustellungssystemen beider Staaten zuzuschreiben ist. Deren Zustellungssysteme stehen sich mit dem in Deutschland stark ausgeprägten Grundsatz der Amtszustellung und der von hoheitlichem Handeln fast völlig losgelösten Zustellung auf Betreiben der Parteien des US-amerikanischen Rechts diametral gegenüber.

I. Parteizustellung in Deutschland

Das deutsche Recht ist grundsätzlich der Zustellung von Amts wegen verbunden.¹ Parteizustellungen kommen nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen in Betracht. Praxisrelevant ist hier insbesondere die Parteizustellung im Vollstreckungsverfahren des 8. Buches der ZPO (Parteizustellung von Urteilen und sonstigen Vollstreckungstiteln, von Vollstreckungsbescheiden, Arresten und einstweiligen Verfügungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen). In diesen Fällen wird die Zustellung ausschließlich den Parteien und ihrer Disposition überlassen.² Sie können daher den Zustellungszeitpunkt frei bestimmen.

Zuständiges Zustellungsorgan ist grundsätzlich der Gerichtsvollzieher³, der gemäß den §§ 192 bis 194 ZPO ausschließlich persönlich oder durch Postzustellungsauftrag zustellt. Andere Formen der Zustellung stehen ihm nicht zur Verfügung. Zwar kann nach § 195 ZPO grundsätzlich auch der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege Zustellungsorgan sein; dies hat jedoch in der Praxis aus Gründen der Nachweisbarkeit der Zustellung eher untergeordnete Bedeutung.

Auslandszustellungen durch die Parteien erfolgen nach § 183 Abs. 1 S. 1 ZPO⁴ – falls anwendbar – nach den be-

stehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen. Wenn diese eine unmittelbare Zustellung durch die Post vorsehen, wie dies z. B. im Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) und damit für Zustellungen in USA der Fall ist, sollen diese nach § 183 Abs. 1 S. 2 1. HS ZPO insbesondere per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Solche unmittelbaren Zustellungen durch die Post sollten auf Antrag der zustellungsberechtigten Partei jedoch ausschließlich vom zuständigen Prozessgericht vorgenommen werden. Um die Wirksamkeit der Zustellung nicht zu gefährden, sollten daher weder der Gerichtsvollzieher noch die an der Zustellung interessierte Partei selbst die Zustellung vornehmen.⁵ Dies entspricht der momentan gängigen Praxis.

Bei Zustellung in das Ausland durch Einschreiben mit Rückschein wird die Zustellung nicht fingiert; sie ist daher insgesamt fehlgeschlagen, wenn der Adressat die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigert oder das auf dem Postamt niedergelegte Einschreiben nicht abholt. Fiktive Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder durch öffentlichen Aushang sind jedoch auf Antrag der Partei an das zuständige Prozessgericht im Rahmen von § 184 ZPO möglich.⁶

Insgesamt betont das deutsche Recht der Auslandszustellung mit § 183 ZPO daher nicht nur den unstreitigen Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen, sondern auch die einfache, kostengünstige und effektive Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein. Falls diese Möglichkeit nicht besteht, kann auch über die vom Empfangsstaat benannten Behörden zugestellt werden, auch wenn dies komplizierter und umständlicher ist. Ausdrücklich wird jedoch die Subsidiarität der diplomatischen und konsularischen Zustellung festgelegt (vgl. § 183 Abs. 2 ZPO).

II. Parteizustellung in den USA

Das US-amerikanische Zustellungsrecht hingegen unterstellt die Zustellung nahezu vollständig der Disposition der Parteien; Schlüsselvorschrift ist hier FRCP 4⁷. Ergänzend zu

* Rechtsanwältin bei der internationalen Kanzlei DLA Piper UK LLP in Frankfurt am Main.

1 Die Zustellung ist als wichtiger Teil des Prozessbetriebs Bestandteil der „allgemeinen Vorschriften“ der ZPO. Die §§ 166 bis 195 ZPO regeln das Zustellungsverfahren allgemein für alle gerichtlich oder außergerichtlich zuzustellenden Schriftstücke, wobei die „Zustellung von Amts wegen“ der „Zustellung auf Betreiben der Parteien“ vorangestellt ist.

2 Vgl. hierzu *Hornung*, Rpfleger 2002, 493, 502 und *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 67. Aufl., 2009, § 192 Rdn. 2; ausführlich zum Ablauf der Parteizustellung nach deutschem Recht siehe *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 10 ff.

3 Für ihn gelten auch in Zustellungsfragen die landesrechtlichen Dienstvorschriften der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), die in sämtlichen Bundesländern bundeseinheitlich gelten. Nach § 20 GVO beschränkt sich seine örtliche Zuständigkeit grundsätzlich auf den ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk. Nur hier darf er Zustellungen vornehmen.

4 § 183 ZPO wurde vor kurzem durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vom 30.

Oktober 2008 (BGBl. I 2008 S. 2122) gänzlich neu gefasst. Die Neufassung ergab sich zum einen durch die Neufassung der EuZVO durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates. Es sollten zudem „Unsicherheiten und Differenzen in der Frage des Verhältnisses der in § 183 der Zivilprozessordnung (ZPO) genannten Zustellungswege“ vermieden werden (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/8839, S. 2).

5 Siehe hierzu ausführlich *Stroschein* (Fn. 2), S. 26 ff. So auch *Hornung*, DGVZ 2003, 167; anderer Ansicht sind dagegen noch *Schmidt*, IPRax 2004, 13, der die Zuständigkeit der Partei selbst annimmt, sowie *Möller*, NJW 2003, 1571, der die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers befürwortet.

6 Zur fiktiven Zustellung nach § 184 ZPO innerhalb des europäischen Justizraums zuletzt OLG Düsseldorf, 11. 1. 2008 – 17 U 86/07, NJW-RR 2008, 1522.

7 Die Federal Rules of Civil Procedure (FRCP) finden für Verfahren vor den US-amerikanischen Bundesgerichten Anwendung. In den einzelnen US-amerikanischen Bundesstaaten gelten zwar eigene Zivilverfahrensgesetze, diese sind jedoch den FRCP oftmals nachgebildet, weshalb an dieser Stelle die Darstellung auf die FRCP beschränkt wird. Im Einzelfall sollten

FRCP 4 sind die FRCP 4.1, 5, 45, 71 A und 77 für Zustellungen anderer Schriftstücke als Ladung („summons“) und Klageschrift („complaint“) heranzuziehen. FRCP 4 in seiner heutigen Fassung hat die grundsätzliche Zustellungszuständigkeit von Hoheitsträgern (in aller Regel „United States marshals“) stark zurück gedrängt.⁸ Hoheitsträger müssen daher im US-amerikanischen Zustellungsrecht nur in seltenen Ausnahmefällen mit der Zustellung betraut werden. So erfolgt heute grundsätzlich nur noch die Zustellung anderer Schriftstücke als „summons“ und „complaint“ aufgrund gesetzlicher Anordnung in FRCP 4.1 durch Hoheitsträger.⁹

Insoweit bestehen hier die größten Unterschiede zum deutschen Zustellungsrecht: Die Parteien haben nach dem US-amerikanischen Zustellungsrecht volljährige Privatpersonen mit der Zustellung zu beauftragen, die im Einzelfall – anders als in Deutschland – auch auf nicht gesetzlich geregelten Zustellungswegen zustellen können. Dies sind in der US-amerikanischen Gerichtspraxis zumeist so genannte „process server“, d.h. professionelle Agenturen, die sich auf die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Dokumenten innerhalb der USA spezialisiert haben.¹⁰ Solche „process server“ übergeben dem Zustellungsadressaten das zuzustellende Schriftstück in der Regel persönlich und lassen sich den Empfang zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigen.

Im Unterschied zum deutschen Recht kann der Zustellungsadressat aber auch gänzlich auf die Zustellung verzichten („waiver“). Ein solcher nach deutschem Recht unzulässiger Zustellungsverzicht wird sogar staatlich gefördert, indem der Adressat hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Ziel ist es, so die Zustellungskosten gering zu halten und die Zusammenarbeit der Parteien zu fördern.¹¹ Hierdurch besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Anspruch des Zustellungsadressaten auf rechtliches Gehör verletzt wird; denn der Zustellungsveranlasser hat keinen Nachweis mehr über die ordnungsgemäße Zustellung zu erbringen, da die Zustellung insoweit fingiert wird. Dennoch sei ein solcher Verzicht des Zustellungsadressaten auf die Zustellung unter US-verfassungsrechtlichen Aspekten unbedenklich.¹²

Für die Auslandszustellung verweist FRCP 4 (f) – wie nunmehr auch § 183 Abs. 1 S. 1 ZPO – ausdrücklich auf die bestehenden internationalen Übereinkommen, insbesondere das HZÜ, und die dort geregelten Zustellungswege. Jedoch kommt es in der US-amerikanischen Gerichtspraxis nicht

selten vor, dass solche möglicherweise zeit- und kostenaufwendigen Auslandszustellungen umgangen werden. Dies geschieht zumeist, indem bereits im Inland an einen Vertreter oder eine US-amerikanische Tochtergesellschaft des ausländischen Zustellungsadressaten zugestellt wird.¹³ Zudem besteht immer die Möglichkeit, dem Zustellungsadressaten das zuzustellende Schriftstück während eines Aufenthaltes in den USA zustellen zu lassen; allein die physische Anwesenheit des Adressaten in den USA genügt in diesem Fall (so genannte „transient jurisdiction“). Diese Möglichkeit der Zustellung des prozesseinleitenden Schriftstücks kann zudem noch einem anderen Zweck dienen: da sie zuständigkeitsbegründende Wirkung¹⁴ hat, führt sie dazu, dass eine nicht in den USA ansässige Person trotzdem in den USA verklagt werden kann, bietet sie nur die Möglichkeit, ihr das Schriftstück in deren Hoheitsgebiet zuzustellen.

Dies erscheint jedem Außenstehenden nicht nur auf den ersten Blick eigentümlich und kurios zu sein und in einem modernen Rechtssystem jeglicher Grundlage zu entbehren. Insofern ist das Instrument der „transient jurisdiction“ ein wesentlicher Teil des bis heute schwelenden deutsch-amerikanischen Justizkonfliktes. Vom US Supreme Court in *International Shoe Co. v. Washington* ausdrücklich und wie selbstverständlich von dem Erfordernis der durch die US-amerikanische Rechtsprechung entwickelten Begriffe der Minimalkontakte in die USA („minimum contacts“) und des „fair play and substantial justice“ ausgenommen,¹⁵ kann an einen im Forum (zufällig) anwesenden Beklagten das prozesseinleitende Schriftstück zugestellt und auf diese Weise die persönliche Gerichtsbarkeit („personal jurisdiction“) begründet werden, ohne dass es auf die Prüfung der „minimum contacts“ oder des „fair play and substantial justice“ überhaupt ankommt. Es zählt allein die Anwesenheit, nicht aber die Verbindung des Beklagten mit dem jeweiligen Forumstaat oder die Frage, ob es den Geboten der Fairness entspricht, die Gerichtsbarkeit über diesen Beklagten auszuüben. Der Beklagte mag also zum ersten Mal in seinem Leben einen Fuß auf das US-amerikanische Staatsgebiet gesetzt oder es auch nur überflogen haben, und unterfällt bereits dessen Gerichtsbarkeit.

Diese Auffassung widerspricht gänzlich dem kontinentaleuropäischen Verständnis der gerichtlichen Zuständigkeit aber auch den vom US Supreme Court herausgearbeiteten „minimum contacts and fairness tests“.¹⁶ Unklar ist insbeson-

die Anwendbarkeit und der Inhalt der bundesstaatlichen Zivilverfahrensgesetze jedoch eingehend überprüft werden; dies gilt insbesondere bei der Wahl des Zustellungsverfahrens, da das anwendbare einzelstaatliche Recht noch weitere, möglicherweise einfachere Zustellungsarten vorsehen kann.

8 Siehe Judicial Conference Committee on Rules of Practice and Procedure: Proposed Amendments to the Federal Rules of Civil Procedure and Forms (May 1, 1992), 146 F.R.D. 401, 560 (Committee Notes); zur Zustellung nach den FRCP a. F. durch einen „marshal“ bzw. „sheriff“ noch Pfeil-Kammerer, *Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen*, 1987, S. 75.

9 Anderes gilt nur für den wohl ungewöhnlichen Fall, dass der Kläger Armenrecht in Anspruch nehmen kann oder ein Seemann ist (vgl. 28 USC 1915, 1916); dann können auch „summons“ und „complaint“ auf entsprechende Anordnung des Gerichts durch Hoheitsträger zugestellt werden.

10 Siehe hierzu insgesamt Stroschein (Fn. 2), S. 76 ff.

11 Committee Notes 146 F.R.D. 535-717 (vgl. Fn. 8).

12 Dies hat der US Supreme Court mehrfach ausdrücklich bestätigt, vgl. *National Equipment Rental Ltd. v. Szukhent*, 375 U.S. 311, 315f., 84 S.Ct. 411, 414 (US Supreme Court 1964); *Monsanto Company v. Homan McFarling*, 302 F.3d 1291, 1300 (Fed. Cir. 2002); *D. H. Overmeyer Co. v. Frick Co.*, 405 U.S. 174, 185, 92 S.Ct. 775, 782 (US Supreme Court 1972).

13 So insbesondere geschehen bei *Volkswagenwerk Aktiengesellschaft v. Schlunk*, 486 U.S. 694, 108 S.Ct. 2104 (US Supreme Court 1988).

14 Wie im englischen Recht erfüllt die Zustellung auch im US-amerikanischen Zivilprozessrecht grundsätzlich zwei – zwar miteinander verbundene, dennoch aber verschiedene – Funktionen: In der Hauptsache ist sie der prozessuale Vorgang, durch den der Beklagte von dem gegen ihn anhängigen Rechtsstreit Kenntnis erhält; im Weiteren stellt die Zustellung aber auch die Ausübung der persönlichen Gerichtsbarkeit („personal jurisdiction“) durch das Gericht sicher.

15 *International Shoe Co. v. Washington*, 326 U.S. 310, 316 (US Supreme Court 1945); Schütze, *Die Allzuständigkeit amerikanischer Gerichte*, 2003, S. 13 scheint jedoch der Meinung zu sein, dass nach US-amerikanischer Rechtsprechung auch bei der „transient jurisdiction“ grundsätzlich Minimalkontakte („minimum contacts“) in die USA erforderlich seien. Dem ist jedoch gerade nicht so, siehe ausführlich Stroschein (Fn. 2), S. 253 f.

16 In einer Art Einzelfall-Test hat der US Supreme Court einige Anhaltspunkte entwickelt, die den unteren US-amerikanischen Gerichten helfen sollen, was als fair anzusehen ist („fairness test“) und wann bestimmte Minimalkontakte zum Forum anzunehmen sein sollen („minimum contacts test“). Siehe hierzu *Travelers Health Ass's v. Virginia*, 339 U.S. 643, 648 f. (US Supreme Court 1950); *Hanson v. Denckla*, 357 U.S. 235, 253 (US Supreme Court 1958); *Burger King Corp. v. Rudzewicz*, 471 U.S. 462, 476 (US Supreme Court 1985); *Asahi Metal Industry Co. v. Superior Court*, 480 U.S. 102, 108 ff. (US Supreme Court 1987).

dere, aus welchem Grund die „transient jurisdiction“ vom US Supreme Court als einziger zuständigkeitsbegründender Akt neben der freiwilligen Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Forumstaates („consent“) nicht den vorgenannten Prüfungen unterfällt. Sogar die „jurisdiction in rem“¹⁷ und die „quasi in rem jurisdiction“¹⁸ unterfallen dem Erfordernis der Überprüfung anhand der durch den US Supreme Court genannten Kriterien.¹⁹ Dass dies bei der „transient jurisdiction“ nicht der Fall ist, lässt sich daher alleine historisch erklären. Nach anglo-amerikanischem Verständnis scheint die Begründung der Zuständigkeit durch Zustellung an einen im Forumstaat anwesenden Beklagten derart selbstverständlich zu sein, dass sie noch nicht einmal der US Supreme Court bei entsprechender Gelegenheit eingeschränkt sehen möchte. Ausländische Privat- und Geschäftsleute sind daher auch heute noch davor zu warnen, bei Erwartung einer Klage, insbesondere aber einer Produkthaftungsklage, aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten in die USA einzureisen oder auch nur diese zu überfliegen. Dies gilt auch, wenn die Streitsache inhaltlich nicht im Geringsten mit dem Ort des Prozesses verbunden ist.

Die Begründung der „personal jurisdiction“ durch Zustellung an den im Forumstaat anwesenden Beklagten wird noch durch die bereits angesprochene Tatsache vereinfacht, dass das US-amerikanische Zustellungssystem der Parteizustellung verbunden ist und auf diese Weise die Zustellung einfach und schnell durch Überbringung des Schriftstücks durch jede beliebige Person über 18 Jahren mit Ausnahme der Parteien selbst erfolgen kann.²⁰ Aus diesem Grunde ist die Parteizustellung grundsätzlich nur dann gutzuheißen, wenn ihr keine derartige zuständigkeitsbegründende Wirkung zukommt.

III. Die internationale Dimension der Parteizustellung

Die Schwierigkeit, derart verschiedene Zustellungssysteme wie das deutsche und US-amerikanische Zustellungssystem zur Zufriedenheit aller Vertragsstaaten im internationalen Zustellungsverkehr hinreichend zu berücksichtigen, zeigt sich im Hinblick auf die Parteizustellung bei Betrachtung der anwendbaren internationalen Übereinkommen, d. h. insbesondere des HZÜ vom 15. November 1965.²¹

Das HZÜ findet auf die Zustellung sämtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke²² in Zivil- und Handelssachen²³ im Ausland Anwendung (vgl. Art. 1 HZÜ). Mit seinen knapp 60 Mitgliedsstaaten²⁴, zu denen auch Deutschland und die USA zählen, kommt diesem Übereinkommen eine weitreichende Bedeutung in Zustellungssachen im internationalen Rechtshilfeverkehr zu. Kein anderes Übereinkommen hat mehr Mitgliedsstaaten. Die Frage jedoch, ob ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück in das Ausland zuzustellen ist, wird auch weiterhin vom jeweils anwendbaren nationalen Recht geregelt. Insoweit sind daher im deutsch-amerikanischen Zustellungsverkehr die ZPO bzw. die FRCP heranzuziehen. Sie alleine regeln, ob ein Schriftstück im Inland zugestellt werden kann oder ob eine Zustellung im Ausland erforderlich ist. Steht nach nationalem Recht schließlich fest, dass ein Schriftstück in das Ausland zuzustellen ist, regelt das HZÜ wiederum, auf welchen Wegen dies zu geschehen hat.

Das HZÜ sieht als Hauptübermittlungsweg die Zustellung über von den Vertragsstaaten einzurichtende Zentrale Behörden²⁵ vor. Neben diesem Übermittlungsweg enthält das HZÜ in seinem Art. 10 aber auch Regelungen für unmittelbare Zustellungen, die insbesondere für an der Zustellung interessierte Parteien von Bedeutung sind, vorausgesetzt, sie können und dürfen die Zustellung nach ihrem jeweiligen nationalen Recht selbst ausführen. Nach Art. 10 HZÜ können die Parteien ein Schriftstück entweder unmittelbar durch die Post oder durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonstige Personen des Bestimmungsstaates zustellen lassen. Die Parteizustellung auf internationaler Ebene wird daher durch das HZÜ nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Dennoch besteht die Möglichkeit, dass der Bestimmungsstaat²⁶ einer unmittelbaren Zustellung durch die Parteien selbst nach Art. 10 HZÜ widersprochen hat.²⁷ Neben Deutschland haben nicht wenige der HZÜ-Mitgliedsstaaten von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht.²⁸ Dies hindert eine einheitliche Anwendung des HZÜ, wobei dieser in Art. 10 HZÜ enthaltene Widerspruchsvorbehalt allein den überzogenen Souveränitätsbedenken einiger Vertragsstaaten Vorschub leistet und daher bei einer möglichen Revision des

17 Bei der „jurisdiction in rem“ wird die Gerichtsbarkeit des Forumstaates an die Belegenheit einer Sache, d. h. beweglicher Sachen oder Grundbesitz, im Forumstaat geknüpft. Ein auf „jurisdiction in rem“ beruhendes Urteil bindet nicht nur die mit der Sache befassten Parteien, sondern wirkt gegenüber jedermann.

18 Die „quasi in rem jurisdiction“ dient grundsätzlich dazu, die Gerichtsbarkeit über Personen zu begründen, die nicht im Forumstaat anwesend sind und mangels anderweitiger Kontakte keine Verbindungen zum Forumstaat aufweisen. Über den Umweg der „quasi in rem jurisdiction“ kann so auch der ansonsten nicht gerichtspflichtige Eigentümer einer Sache der Gerichtsbarkeit des Forumstaates unterworfen werden.

19 *Shaffer v. Heitner*, 433 U.S. 186, 212 (US Supreme Court 1977).

20 Vgl. *Bernstein* in: *Gedächtnisschrift Martens*, 1987, S. 760; hierzu auch oben, S. 171.

21 Im internationalen Zustellungsverkehr finden neben dem HZÜ noch andere Übereinkommen bzw. – innerhalb der Europäischen Union – Verordnungen Anwendung: Im Verhältnis der europäischen Mitgliedsstaaten untereinander ist insbesondere die Europäische Zustellungsverordnung (EuZVO) von wesentlicher Bedeutung. Im internationalen Zustellungsverkehr ist im Verhältnis zu einigen Staaten noch immer das HZPÜ, das Vorläuferübereinkommen des HZÜ, anzuwenden. Erleichterungen im Zustellungsverkehr mit (früheren) Commonwealth-Staaten kann das deutsch-britische Abkommen von 1928 enthalten. Siehe hierzu insgesamt ausführlich *Stroschein* (Fn. 2).

22 Zum Begriff des gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücks statt aller *Schlosser*, *EU-Zivilprozessrecht*, 3. Aufl., 2009, Art. 1 HZÜ Rdn. 9 ff.

23 Die Definition des Begriffs „Zivil- und Handelssache“ ist nicht unumstritten und wird von Staat zu Staat unterschiedlich beurteilt. In Deutschland gibt es verschiedene Ansatzpunkte, wobei der Begriff richtigerweise vertragsautonom auszulegen ist, vgl. nur *Roth*, in: *Stein/Jonas, ZPO*, Band 3, 22. Aufl., 2005, § 183 Rdn. 10; *Nagel/Gottwald, IZPR*, 6. Aufl., 2007, § 7 Rdn. 74.

24 Diese sind einzusehen auf den Internetseiten der Haager Konferenz unter <http://www.hcch.net> (Stand: 29. 6. 2009). Diese Internetseiten enthalten zudem viele weitere interessante Informationen zu den Haager Übereinkommen, wie z. B. die Vertragstexte, Literaturhinweise oder aktuelle Pressemitteilungen.

25 Jeder Vertragsstaat hat nach Art. 2 HZÜ eine (oder ggf. mehrere, vgl. Art. 18 Abs. 3 HZÜ) Zentrale Behörde(n) zu bestimmen und einzurichten, die die Zustellungsanträge aus anderen Vertragsstaaten entgegennimmt und die das für die Zustellung Erforderliche veranlasst.

26 Bestimmungsstaat ist derjenige Staat, in dem die Zustellung an den Zustellungsadressaten oder -empfänger stattfinden soll, mithin also der Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat des Zustellungsadressaten oder -empfängers.

27 Diese Möglichkeit wurde mit Neufassung der EuZVO nunmehr auf europäischer Ebene abgeschafft. Der Widerspruchsvorbehalt wurde in Art. 15 n. F. nicht übernommen, die unmittelbare Zustellung jedoch auch nicht, wie ursprünglich vorgeschlagen, uneingeschränkt zugelassen; siehe hierzu ausführlich *Stroschein* (Fn. 2) S. 112 ff.

28 Eine Liste der widersprechenden Staaten ist im Internet einzusehen unter http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=17 (Stand: 29. 6. 2009).

HZÜ abgeschafft werden sollte. Der deutsche Widerspruch ist schon deshalb seit langem nicht mehr gerechtfertigt, weil die Beurkundung mit dem Zustellungsreformgesetz im Jahre 2002 nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung der Zustellung ist.²⁹ Ihr kommt daher schon ihrer Definition nach – ohne Hinzutreten weiterer Vorschriften – kein hoheitlicher Charakter mehr zu.³⁰ Zudem wird der deutsche Zustellungsadressat durch Nichtzulassung der unmittelbaren Zustellung nicht geschützt, sondern ganz im Gegenteil die Zustellung schließlich auf anderen Wegen (im Ausland beispielsweise durch fiktive Zustellung) bewirkt und seine Gerichtspflichtigkeit im Ausland nicht eingeschränkt werden.

Art. 10 HZÜ sieht für die Parteizustellung folgende drei alternative Zustellungswege vor: die Zustellung von Schriftstücken unmittelbar durch Übersendung durch die Post (Art. 10 lit. a HZÜ), die Zustellung auf Veranlassung von zuständigen Personen des Gerichtsstaates unmittelbar durch zuständige Personen des Zustellungsstaates (Art. 10 lit. b HZÜ) sowie die Zustellung auf Ersuchen von Verfahrensbeteiligten unmittelbar durch zuständige Personen des Zustellungsstaates (Art. 10 lit. c HZÜ). Diese Zustellungsarten kommen insbesondere den Staaten des angloamerikanischen Rechtskreises, namentlich den USA, entgegen, deren Zustellungs-system – wie bereits oben beschrieben – traditionell auf eine Zustellung auf Betreiben der Parteien ausgerichtet ist.

1. Zustellungen nach Art. 10 lit. a HZÜ

Die Zulässigkeit einer unmittelbaren Zustellung durch die Post hängt zunächst davon ab, ob dem nationalen Recht des Ursprungsstaates dieser Zustellungs-weg bekannt ist.³¹ Dies ist im deutschen Recht mit § 183 Abs. 1 ZPO der Fall. Gleiches gilt für das US-amerikanische Recht; hier ist die unmittelbare Postzustellung in FRCP 4 (f) (2) (c) (ii) geregelt. Zu beachten ist zudem, dass der Bestimmungsstaat natürlich nicht einer unmittelbaren Zustellung nach Art. 10 HZÜ widersprochen haben darf; aus diesem Grund sind unmittelbare Zustellungen aus den USA nach Deutschland nicht möglich bzw. wären nach deutschem Recht als unwirksam zu beurteilen. Dies wird sich spätestens bei einer eventuell anschließenden Urteilsanerkennung als Problem erweisen und dazu führen, dass das US-amerikanische Urteil in Deutschland nicht anerkannt wird und damit nicht vollstreckbar ist.

Was die Form der Übermittlung der Schriftstücke angeht, so sollte hier das Einschreiben mit Rückschein gewählt werden.³² Es bietet einen schnellen und unkomplizierten Übermittlungsweg, der außerdem durch den Rückschein hinreichende Beweismöglichkeiten vor Gericht sicherstellt. Im deutschen Recht ist diese Form der Übermittlung bereits in § 183 Abs. 1 S. 2 1. HS ZPO vorgeschrieben (Soll-Vorschrift), im US-amerikanischen Recht immerhin möglich (vgl. FRCP 4 (f) (2) (c) (ii) „any form of mail requiring a signed receipt“).

Bei der unmittelbaren Zustellung durch die Post nach Art. 10 lit. a HZÜ ist zudem zu beachten, dass im US-amerikanischen Recht Uneinigkeit darüber besteht, welche Schriftstücke auf diesem Weg zugestellt werden dürfen. Die zurzeit im Vordringen befindliche Ansicht geht richtigerweise davon aus, dass sowohl prozesseinleitende wie auch der Zustellung nachfolgende Dokumente durch die Post zugestellt werden können.³³ Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass das mit der Sache befasste US-amerikanische Gericht der anderen Argumentationslinie folgt und damit allein die Zustellung nachfolgender Dokumente nach Art. 10 lit. a HZÜ als wirksam betrachtet.³⁴ Diese Frage sollte die zustellende Partei daher sowohl bei Zustellungen aus wie auch in die USA vorab klären; bereits vor der Zustellung durch die Post sollte genauestens die Entscheidungspraxis des Gerichtsbezirks, in dem das Schriftstück zuzustellen ist, geprüft werden. Denn auch hier würde die Verneinung der Wirksamkeit der Zustellung durch ein US-amerikanisches Gericht in aller Regel zu einer späteren Ablehnung der möglicherweise angestrebten Anerkennung und Vollstreckung des deutschen Urteils in den USA führen.

Problematisch im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des Zustellungsadressaten ist zudem, dass Art. 10 HZÜ grundsätzlich bei unmittelbaren Zustellungen durch die Parteien keine zwingende Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks fordert.³⁵ Das Übereinkommen enthält bereits bei Zustellungen im zentralen Behördenverkehr kein Übersetzungserfordernis; es existiert daher – in Abweichung zum Anwendungsbereich der EuZVO – auch keine analogiefähige Vorschrift, um ein solches Übersetzungserfordernis für unmittelbare Zustellungen zu begründen. Mangels einer solchen Übersetzung ist jedoch der Rechtsschutz des Zustellungsadressaten bei unmittelbaren Zustellungen durch die Parteien stark beeinträchtigt. Es wird ihm oftmals nicht möglich sein, das Schriftstück sprachlich und damit auch inhaltlich zu verstehen und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen zu erkennen, um im Anschluss seine Verteidigungsrechte zu wahren. Fachkundige Hilfe durch einen Rechtsanwalt ist in diesem Fall dringend anzuraten.

2. Zustellungen nach Art. 10 lit. b HZÜ

Auch bei unmittelbaren Zustellungen nach Art. 10 lit. b HZÜ ist zunächst Voraussetzung, dass diese Form der Zustellung nach nationalem Recht überhaupt zulässig ist. Die Zustellung muss also sowohl im Ursprungs- als auch im Bestimmungsstaat den eigenen Beamten überlassen sein. Diese Zustellungsvariante entspricht vornehmlich der Rechtslage des romanischen Rechtskreises, insbesondere der Zustellung durch „huissiers de justice“ (vergleichbar mit den deutschen Gerichtsvollziehern) im französischen Recht.³⁶ Dennoch kann diese Form der Zustellung grundsätzlich auch bei einer Zustellung in die USA anwendbar sein, da der Begriff der sonstigen Beamten sehr weit gefasst wird. Hierunter fallen

29 Die Zustellung wurde zuvor definiert als die in gesetzlicher Form erfolgte und beurkundete Übergabe eines Schriftstücks.

30 Zustellung ist nunmehr allein „die Bekanntgabe eines Schriftstücks an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form.“ (vgl. § 166 Abs. 2 ZPO). Die hoheitliche Beurkundung dient damit nur noch als Nachweis der Zustellung, ist aber nicht mehr Voraussetzung.

31 Siehe hierzu *Brockmeyer v. May*, 383 F3d 798, 803 f. (9th Cir. 2004).

32 Dies gilt, auch wenn grundsätzlich andere Postzustellungsmöglichkeiten bestehen. So sind die ferner in Betracht kommenden Übermittlungswege des Einschreibens, einfachen Postbriefs, Postzustellungsauftrags oder aber Kurierdienstes, Telegramms, Telex, Telefaxes oder der E-Mail (nur zulässig, wenn sie durch das Postamt übermittelt wird) nicht ebenso schnell, sicher oder können die erforderliche Beweisbarkeit nicht gewährleisten.

33 Erstmals in *Ackermann v. Levine*, 788 F.2d 830 (2nd Cir. 1986), dem sich verschiedenste Gerichte und Stimmen in der US-amerikanischen Literatur angeschlossen haben.

34 *Bankston v. Toyota Motor Corporation*, 889 F2d 172 (8th Cir. 1989).

35 Sogar gegen die Möglichkeit einer Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke *Nagel/Gottwald* (Fn. 21), § 7 Rdn. 85.

36 Die Zustellung durch „huissiers de justice“ ist zudem gängige Praxis in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg.

beispielsweise auch der kanadische „customs officer“³⁷, der schwedische Notar³⁸ oder der englische „solicitor“³⁹.

Hinsichtlich der Durchführung der unmittelbaren Zustellung durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaates kommt nationales Recht zur Anwendung. Die mit der Zustellung betrauten Beamten etc. des Bestimmungsstaates bewirken die Zustellung an den Adressaten daher ausschließlich gemäß ihren nationalen Vorschriften und können daher – soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist – neben der persönlichen Übergabe auch an Ersatzpersonen, durch Niederlegung oder durch die Post zustellen.

Bei einer Zustellung von Deutschland in die USA wird diese Variante daher nicht zum Zuge kommen, da in Deutschland die Auslandszustellung selbst bei erforderlicher Zustellung durch die Parteien nicht beispielsweise durch den Gerichtsvollzieher sondern nach Antrag der zustellungsberechtigten Partei durch das jeweils zuständige Prozessgericht erfolgen wird.⁴⁰

3. Zustellungen nach Art. 10 lit. c HZÜ

Die Anwendbarkeit der unmittelbaren Zustellung durch Beauftragung der zuständigen Zustellungspersonen des Bestimmungsstaates nach Art. 10 lit. c HZÜ bestimmt sich wiederum nach dem nationalen Recht des Bestimmungsstaates. Der Begriff „jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte“ ist dabei dahingehend auszulegen, dass sowohl Privatpersonen als auch deren prozessuale Vertreter, d.h. also ihre Anwälte, den Zustellungsauftrag an die Zustellungspersonen richten können.⁴¹ Wer Zustellungsperson ist, richtet sich nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht des Bestimmungsstaates. In den USA wären dies sicherlich die so genannten „process server“ bzw., bei Anwendbarkeit der Zustellung durch Hoheitsträger, die „United States marshals“.

IV. Parteizustellung – Ein Fazit

Die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken im internationalen Rechtshilfeverkehr ist von höchster Bedeutung, sei es, dass sie unmittelbar durch die Parteien oder auf dem Behördenweg vorgenommen wird. Dies gilt insbesondere, weil erst durch die Zustellung jedes rechtstaatliche Verfahren eingeleitet wird. Sie ist unerlässlich für die Durchsetzung der Ansprüche des Zustellungsveranlassers und als solche auch Ausdruck des Anspruchs des Zustellungsadressaten auf rechtliches Gehör. Die Zustellung hat somit hinreichend zu gewährleisten, dass sich der Zustellungsadressat vor Erlass einer (gerichtlichen) Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache äußern kann, indem er zuvor über den Sach- und Streitstand der betreffenden Angelegenheit

informiert wurde.⁴² Dies geschieht durch die Zustellung eines mit den entsprechenden Informationen versehenen Schriftstücks.

Dem Zustellungsadressaten hingegen darf der Zugang zu den Gerichten nicht durch überhöhte zustellungsrechtliche Anforderungen und Schutzmechanismen verwehrt werden. Seinem Justizgewährungsanspruch wird daher nur dann genüge getan, wenn ihm ein funktionierendes Zustellungs-system zur Verfügung gestellt wird, das ihm eine einfache, schnelle und gerichtlich nachweisbare Zustellung und damit einfachen und schnellen Zugang zu den Gerichten ermöglicht. Das jeweilige Zustellungs-system sollte daher insgesamt einen sicheren, verlässlichen, aber auch schnellen Weg zur Verfügung stellen, an dessen Ende die Kenntnisnahme durch den Adressaten steht. Die unmittelbare Zustellung durch die Parteien wiederum kann sämtliche dieser Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen.

Die unmittelbare Zustellung durch die Parteien stellt bei richtiger Anwendung und Durchführung den ausreichenden Schutz des Zustellungsadressaten bei gleichzeitiger Nachweisbarkeit der Zustellung sicher und beschleunigt und vereinfacht auf diese Weise die Zustellung gegenüber einer Zustellung über die jeweiligen Behörden des Bestimmungsstaates. Die Parteizustellung kann insgesamt wesentlich flexibler gestaltet und damit schneller und einfacher bewirkt werden. Internationale Zustellungen über den Behördenweg nehmen auch heute noch mehrere Wochen oder gar Monate in Anspruch; dies ist auch im deutsch-amerikanischen Rechtshilfeverkehr keine Seltenheit. Durch Übersendung des zuzustellenden Schriftstücks durch die Parteien per (internationalem) Einschreiben mit Rückschein könnte jedoch die Zustellungs-dauer auf insgesamt nur ein bis zwei Wochen verkürzt werden. Eine weitere Zeitersparnis könnte durch den Einsatz moderner Kommunikationsmedien wie z. B. Fax oder E-Mail erreicht werden, vorausgesetzt, die ordnungsgemäße und unverfälschte Übermittlung kann sichergestellt werden.

Vorauszusetzen ist jedoch, dass der Zustellungsadressat das zuzustellende Schriftstück nicht nur rechtzeitig und sicher erhält, sondern außerdem in die Lage versetzt wird, es auch zu verstehen. Dies ist gerade im internationalen Zustellungsverkehr nach dem HZÜ problematisch, da das Schriftstück in den meisten Fällen in einer für den Zustellungsadressaten fremden Sprache abgefasst ist. Übersetzungen der Schriftstücke sollten daher immer beigelegt sein, auch wenn dies nach dem HZÜ grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist. Insgesamt sollte sichergestellt werden, dass diejenige Zustellungsmodalität gewählt wird, die zulässig ist und die unter den gegebenen Umständen am besten geeignet ist, die Rechte von Zustellungsveranlasser und Zustellungsadressat weitestgehend zu wahren. Die Einzelfallgerechtigkeit steht damit im Vordergrund.

37 *United States v. Islip*, 22 C.I.T.852, 18 FSupp.2d 1047 (CIT 1998).

38 *Vazquez v. Sund Emba AB*, 152 A.D.2d 189, 548 N.Y.S.2d 728 (N.Y.App. Div. 1989).

39 *Tax Lease Underwriters v. Blackwall Green*, 106 F.R.D. 595 (E.D.Mo. 1985); *Supra Medical Corp. v. McGonigle*, 955 F.Supp. 374, 383f., 1997 WL 45039 (ED Pa. 1997).

40 Siehe hierzu bereits oben, S. 170.

41 *Taborda Ferreira*, Rapport de la Commission Spéciale, Actes et Documents III, S. 91; vgl. auch *Volken*, Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, 1996, S. 59; deutsche Denkschrift zum HZÜ, BT-Drucks. 8/217 (= BT-Drucks. 7/4892), S. 59. *Koehler v. Dodwell*, 152 F3d 304 (4th Cir. 1998).

42 *Jarass/Pieroth*, GG, 7. Aufl. 2007, Art. 103, Rdn. 19; zum US-amerikanischen Recht und dem in diesem Zusammenhang einschlägigen Begriff des „due process of law“ siehe insbesondere *Mullane v. Central Hanover Bank and Trust Company*, 339 U.S. 306, 70 S.Ct. 652 (US Supreme Court 1950).